VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/71 DER KOMMISSION
vom 22. Februar 1971
über die Lieferung von 400 Tonnen Butter als Gemeinschaftshilfe an die Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1493/70 des Rates vom 27. Juli 1970 über die Grundregeln für die Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Peru, Rumänien und die Türkei (3) sieht vor, daß der Türkei 1 000 Tonnen Butter aus Beständen der Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Die türkischen Behörden haben einen ersten Antrag zur Lieferung von 400 Tonnen Butter gestellt, die in zwei Teilmengen jeweils zwischen dem 14. und 31. März und zwischen dem 1. und 30. April 1971 erfolgen soll. Unter Berücksichtigung der Vorräte bei den Interventionsstellen kann die obengenannte Menge von der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Es ist außerdem notwendig, die Kühlhäuser anzugeben, aus denen diese Menge zu entnehmen ist.

Es ist für die Kommission wichtig, daß sie von den Verladebedingungen der Butter unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, ausdrücklich zu erwähnen, daß für die betreffende Butter keine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1493/70 stellt die deutsche Interventionsstelle der Türkischen Republik 400 Tonnen Butter zur Verfügung, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen und vor dem 1. Januar 1971 eingelagert worden ist.

(2) Die Butter entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den Anforderungen des Anhangs I C zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkischen Republik über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe geschlossenen Abkommen.

(3) Die Verpackung der Butter trägt auf zwei Seitenflächen in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift : „Beurre — Don des Communautés européennes".

Artikel 2

Die deutsche Interventionsstelle stellt der Türkischen Republik

— 200 Tonnen Butter zwischen dem 14. und 31. März 1971,

— 200 Tonnen Butter zwischen dem 1. und 30. April 1971

ab Kühlhaus zur Verfügung.

Diese Mengen sind aus dem „Kühlhaus Linde 2 — Nürnberg" zu entnehmen.

Artikel 3

Sobald die Ware verladen worden ist, teilt die deutsche Interventionsstelle der Kommission das Datum der Verladung, die Menge und Qualität mit, die bei der Verladung festgestellt und in den Frachtbrief eingetragen worden sind.

Artikel 4

Für die gemäß dieser Verordnung gelieferte Butter wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI